

Richtlinien

zur Vergabe der bezirksorientierten Mittel gem. § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

1. Rechtsgrundlage

Die Bezirksvertretung Nippes hat in Ihrer Sitzung am 28.1.2010 beschlossen, mit den bezirksorientierten Haushaltsmitteln Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, der Kultur sowie der Sozial- und Altenpolitik durch die Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

2. Zuschusszweck, Zuschussverwendung

Die Bezirksvertretung Nippes gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien

- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen des Sports,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Sozial- und Altenpolitik,
- Zuschüsse zu Beschaffungen der Fördervereine bzw. Elternpflegschaften an Schulen,
- Zuschüsse zu Beschaffungen der Fördervereine bzw. Elternräte von Kindertagesstätten,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Kultur und der Heimat-/ Brauchtumpflege

Zuschüsse werden nach folgenden Kriterien vergeben:

Die beantragte Maßnahme kann ohne die bezirksorientierten Mittel nicht durchgeführt werden. Es soll eine angemessene Eigenleistung erbracht. Dabei kann diese im Einzelfall dann entfallen, wenn es sich um eine zwingend gebotene öffentliche Aufgabe der sozialen Unterstützung handelt. Die Beantragenden bemühen sich zur Minimierung der bezirksorientierten Mittel um weitere Unterstützungen.

Die Maßnahme muss sich an die Öffentlichkeit richten oder an breitere gesellschaftliche Kreise. Interne Maßnahmen scheiden daher grundsätzlich aus (Ausnahmen: Zuschüsse für Kindergärten, Senioreneinrichtungen, Sportvereine, Schulen und Jugendeinrichtungen).

Maßnahmen der Brauchtumpflege (Karneval, St. Martin, Weihnachten, Schützen u.Ä.) werden nur dann gefördert, wenn sie einen gesamtbezirklichen Bezug haben (z.B. Eröffnung des Karnevals auf dem Wilhelmplatz).

Die Finanzierung von stadteilbezogenen Aktivitäten (Weihnachtsbäume, St. Martins-Umzüge und -Feiern, Karnevals-Umzüge, kommerzielle Veranstaltungen ohne gemeinnützigen Zweck u.ä.) sind damit ausgeschlossen.

Bei jeder Mittelvergabe wird in geeigneter Weise deutlich gemacht, dass diese Mittel von der Bezirksvertretung Nippes bereit gestellt worden sind. Geschieht dies nicht können die Mittel durch Beschluss der Bezirksvertretung Nippes zurückgefordert werden. Zuschüsse dürfen nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt werden, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk Nippes haben und bei denen die Antragsteller entweder nachweisen, dass sie bei der Durchführung der beantragten Projekte mit anderen Vereinen, Trägern oder Organisationen vor Ort zusammenarbeiten oder begründen, dass eine entsprechende Kooperation nicht sinnvoll oder möglich ist.

Die Zuschüsse dienen der Förderung von Aktivitäten der genannten Art im Stadtbezirk Nippes. Diese Förderung erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages.

3. Antragsberechtigte Personen, Anspruch auf Zuschuss

Alle natürlichen und juristischen Personen sind antragsberechtigt.

Die Zuschussempfänger sollen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten und hierüber einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

Ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bezirksvertretung Nippes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Verfahren

4.1. Antrag

Der Antrag auf Förderung muss schriftlich beim Bürgeramt Nippes eingereicht werden, dafür ist der entsprechende Formvordruck zu verwenden (Link auf den Vordruck). Wird dieser nicht vollständig ausgefüllt, kann kein Zuschuss gewährt werden.

Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Fachlich versierte Stellen und Personen können zu den geplanten Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen um Stellungnahme gebeten werden.

Im Rahmen der Förderung dürfen auch Zuschüsse für solche Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen haben.

Den Antragstellern wird über die Entscheidung ein schriftlicher Bescheid erteilt.

4.2. Abwicklung

Die von der Fraktionsvorsitzendenbesprechung positiv beratenden Anträge sind der Bezirksvertretung zur Entscheidung vorzulegen.

4.3 Auszahlung

Die Zuschüsse sollen in der Regel unmittelbar nach Zugang des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden, sofern dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

Bei der Projektförderung langfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt werden und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits ausgezahlten Teilbeträge in summarischer Form bestätigt wird.

4.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis erfolgt in der Weise, dass der Zuschussempfänger rechtsverbindlich binnen drei Monaten nach Abschluss des Projektes erklärt, dass die Zuschussmittel ordnungsgemäß verwendet wurden.

Das Bürgeramt Nippes sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln sind berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen noch 3 Jahre nach Abschluss der Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4.5 Erstattung des Zuschusses

Der Zuschuss ist nach Aufforderung zurückzuerstatten, wenn die bezuschusste Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung nicht durchgeführt wurde oder der Zuschuss nicht in voller Höhe benötigt wurde.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten sofort in Kraft